

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 01.12.1999) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Altenkrempe für die Gutsanlage Sierhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- Umwelt- und Wegeausschusses vom 06.05.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 13.06.2004 erfolgt.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.06.2004 durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.2004 und vom 25.02.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.06.2005 bis zum 01.07.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.05.2005 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Altenkrempe, 16.01.2006



*Weidemann*  
(Weidemann)  
- Bürgermeister -

- 2) Der katastermäßige Bestand am 17.08.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 18.01.2006



*Vogel*  
(Vogel)  
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert und sind bekanntzumachen.

Altenkrempe, 20.01.2006



*Weidemann*  
(Weidemann)  
- Bürgermeister -

- 4) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.03.2006 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.03.2006 in Kraft getreten.

Altenkrempe, 27.03.06



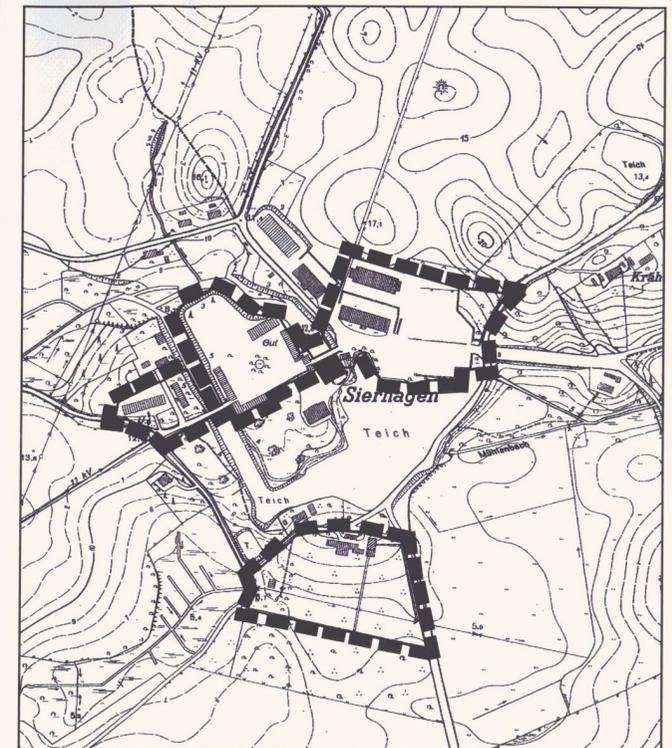
*Weidemann*  
(Weidemann)  
- Bürgermeister -

## SATZUNG DER GEMEINDE ALTENKREMPE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

für die Gutsanlage Sierhagen

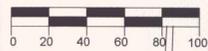
## ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000

Stand: 13. Dezember 2005

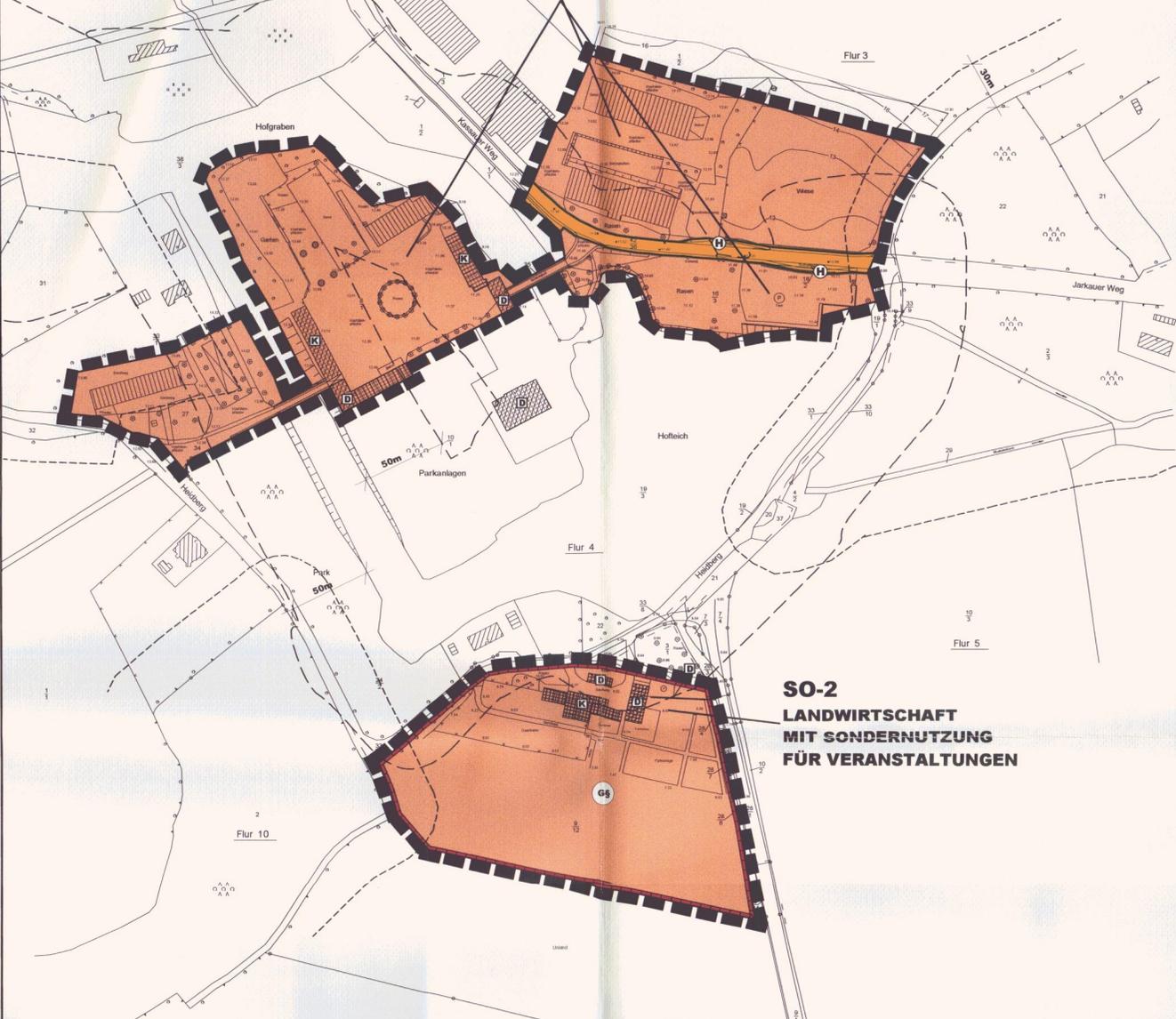


## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:2000



Flur 2



**SO-1**  
**LANDWIRTSCHAFT**  
**MIT SONDERNUTZUNG**  
**FÜR VERANSTALTUNGEN**

**SO-2**  
**LANDWIRTSCHAFT**  
**MIT SONDERNUTZUNG**  
**FÜR VERANSTALTUNGEN**

## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONSTIGESONDERGEBIETE, LANDWIRTSCHAFT MIT SONDERNUTZUNG FÜR VERANSTALTUNGEN

### VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN  
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN  
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN  
 BUSHALTESTELLE

### III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

30m WALDABSTAND § 24 LWaldG  
 50m GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN § 11 Abs. 1 LNatSchG

### IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

EINFACHE KULTURDENKMÄLE § 1 Abs. 2 DSchG  
 EINGETRAGENE KULTURDENKMÄLE § 5 Abs. 1 DSchG  
 EINGETRAGENES GARTENDENKMAL § 5 Abs. 2 DSchG

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§§ 1 - 11 BauNVO  
§ 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 -15 BauNVO)

#### 1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet dient Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie ihnen zugeordneten Bereichen. Zudem dient das Sondergebiet wechselnden, saisonalen Sondernutzungen für Veranstaltungen.

Zulässig sind:

1. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus,
2. Wechselnde Veranstaltungen für
  - Gastronomie,
  - Tourismus,
  - Verkaufs- und Ausstellungsveranstaltungen sowie
  - Tagungen,
3. Anlagen und Einrichtungen für Schank- und Speisewirtschaften,
4. Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke,
5. Lagerflächen für land- und forstwirtschaftliche Produkte,
6. Stellplätze,
7. Zulässig sind insgesamt bis zu 8 Betriebswohnungen oder sonstige Wohnungen,
8. Im SO-1-Gebiet sind Verkaufseinrichtungen bis zu insgesamt 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig,
9. Im SO-1-Gebiet ist die Errichtung von bis zu 20 Standplätzen für Reisemobile zulässig,
10. Im SO-2-Gebiet ist in Hochbauten eine Verkaufsfläche von bis zu 400 m<sup>2</sup> zulässig.